

- VerFGH 33/00 -

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-
Westfalen vom 7. September 2000

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. B i l d a ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L ü n t e r b u s c h ,
Professor Dr. S c h l i n k ,
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
P o t t m e y e r ,
Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht
Dr. B r o s s o k und
Professor Dr. T e t t i n g e r

am 12. Dezember 2000

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NRW
S. 708) - VerFGHG -

beschlossen:

Die Beschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 16. Mai 2000 Einspruch gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 2000 eingelegt. Zur Begründung hat er geltend gemacht, das Wahlergebnis sei unter falschen Voraussetzungen zu Stande gekommen; die Vertreter der Parteien, die zur Wahl gestanden hätten, missachteten die Grundrechte und Freiheitsrechte sowie das Sozialstaatsprinzip.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Landtags-Drucksache ../..., S. . f.) den Einspruch durch Beschluss vom 7. September 2000 (Plenarprotokoll ../., S. ...) als unzulässig zurückgewiesen, weil der Beschwerdeführer nicht die erforderliche schriftliche Zustimmung von 50 weiteren Wahlberechtigten beigebracht habe; im Übrigen sei der Einspruch auch unbegründet.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die am 21. September 2000 eingegangene Beschwerde.

II.

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Beschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Diesem Erfordernis ist nicht genügt. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ist keine Zustimmungserklärung vorgelegt worden.

Dr. Bertrams

Dr. Dr. h.c. Bilda

Dr. Lünterbusch

Prof. Dr. Schlink

Pottmeyer

Dr. Brossok

Prof. Dr. Tettinger